



Gemeindeamt Großraming

4463 Großraming, Kirchenplatz 1

Bez. Steyr-Land, OÖ.

Telefon 07254/75 75-0, Fax 75 75-19

E-Mail: gemeinde@grossraming.ooe.gv.at

www.grossraming.at

A.ZI.: 004 - 1/21 - 2013/1 Ri/SA

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die Sitzung des **Gemeinderates**

am Mittwoch, 27. Februar 2013, 19.00 Uhr, in der Musikschule Großraming,
abgehalten unter dem Vorsitz von **Bürgermeister Leopold Bürscher**.

Anwesende:

1.	Bürgermeister	Leopold Bürscher	ÖVP
2.	Gemeindevorstand	Franz Gsöllpointner	ÖVP
3.	Gemeindevorstand	Jürgen Werner Leppen	ÖVP
4.	Gemeindevorstand	Helmut Elsigan	SPÖ
5.	Gemeindevorstand	Leopold Stubauer	SPÖ
6.	Gemeinderat	Elfriede Nagler	ÖVP
7.	Gemeinderat	Otto Schörkhuber (ab 19.10 Uhr)	ÖVP
8.	Gemeinderat	Martin Kopf	ÖVP
9.	Gemeinderat	Hildegard Höretzauer	ÖVP
10.	Gemeinderat	Gerhard Aschauer	ÖVP
11.	Gemeinderat	Leopold Aspalter	ÖVP
12.	Gemeinderat	Mag. Daniela Rebhandl	ÖVP
13.	Gemeinderat	Rudolf Garstenauer	ÖVP
14.	Gemeinderat	Hermann Auer	ÖVP
15.	Gemeinderat	Verena Gsöllpointner	ÖVP
16.	Gemeinderat	Johann Schörkhuber	SPÖ
17.	Gemeinderat	Sylvia Losbichler	SPÖ
18.	Gemeinderat	Bernhard Maier	SPÖ
19.	Gemeinderat	Gerhard Scharnreithner	SPÖ
20.	Gemeinderat	Florian Elsigan	SPÖ
21.	Gemeinderat	Helmut Huber	SPÖ
22.	Gemeinderat	Mag. Hemma Hammann	UBL
23.	Gemeinderat-Ersatz	Bernhard Aschauer	ÖVP

Entschuldigt fehlen:	Vzbgm. Leopold Ahrer	ÖVP
	Vzbgm. Reinhard Salcher	SPÖ
	GR Ing. Michael Aigner	ÖVP
	GR-Ersatz Stefan Hinterplattner	ÖVP

Vzbgm. Ahrer und Vzbgm. haben sich kurzfristig entschuldigt, es konnten keine Ersatzmitglieder mehr eingeladen werden.

Bgm. Leopold Bürscher stellt fest, dass

- a) die Sitzung ordnungsgemäß einberufen wurde, die Verständigungsnachweise liegen auf,
- b) die Verständigung hierzu an alle Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder zeitgerecht schriftlich am 20.02.2013 unter Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgt ist; die Kundmachung der Sitzung gemäß § 53 Abs. 4 der OÖ. GemO 1990 erfolgt ist,
- c) die Beschlussfähigkeit gegeben ist
- d) die Verhandlungsschrift über die letzte Sitzung vom 12. Dezember 2012 bis zur heutigen Sitzung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur Einsicht aufgelegt ist, während der Sitzung zur Einsicht noch aufliegt und gegen diese Verhandlungsschrift bis zum Sitzungsschluss Einwendungen eingebracht werden können
- e) und eröffnet die Sitzung.

Zu Schriftführern werden Al. Hermine Riegler und VB Susanne Aschauer bestellt.

Tagesordnung:

- 1) Pfarrcaritas-Kindergarten, Abgangsdeckung 2012
- 2) Rechnungsabschluss 2012
Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 14. Februar 2012
- 3) Powerman 2013, Finanzierungsplan
- 4) Straßenbaumaßnahmen 2013/2014, Finanzierungsplan
- 5) Volksschule Pechgraben, Verkauf der Liegenschaft, Kaufvertrag
- 6) Bauland Kirchenlehner, Grundverkauf an Gsöllpointner Claudia und Ritt Christian,
Kaufvertrag
- 7) Elektroauto, Kooperationsvertrag mit Energie AG
- 8) Auflassung öffentliches Gut und Übertragung an Pumsleitner, Hintstein
- 9) A) Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 29 „Haider Klaus“, Beschluss
B) Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 30 „Kläranlage“, Beschluss
C) Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 31 „ehem. Volksschule Pechgraben“, Einleitung des Verfahrens
- 10) Tourismusabgabeordnung 2014, Erhöhung der Ortstaxe
- 11) Allfälliges

TOP 1) Pfarrcaritas-Kindergarten, Abgangsdeckung 2012

Der Bürgermeister berichtet, dass der Betriebsabgang aus dem Kindergartenjahr 2012 laut Jahresabrechnung der Pfarre Großraming € 151.822,13 beträgt. Die Pfarre ersucht mit Schreiben vom 29.01.2013 um Bedeckung des Abganges.

Abrechnung 2012	Einnahmen	Ausgaben
Gehalt Kindergärtnerinnen		117.825,90
Gehalt sonstiges Personal		83.053,98
Zahlungen an OÖGKK		106.071,65
Zahlungen an Finanzamt		32.449,36
Strom, Wasser, Kanal, Telefon, Versicherung		10.538,91
Spiel- und Beschäftigungsmaterial, Fachliteratur		5.273,05
Übrige Ausgaben		11.738,52
Elternbeiträge	4.572,70	
Zuschüsse des Landes zum Personalaufwand	210.505,69	
Übrige Einnahmen	50,85	
	215.129,24	366.951,37
Betriebsabgang 2012	- 151.822,13	

GR Johann Schörkhuber, Obmann des Prüfungsausschusses, berichtet, dass er die Abrechnung geprüft und für in Ordnung befunden hat.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Betriebsabgang des Pfarrcaritaskindergartens in Höhe von € 151.822,13 durch die Gemeinde abzudecken.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme

GR Otto Schörkhuber erscheint um 19.10 Uhr.

TOP 2) Rechnungsabschluss 2012

Bericht über die Sitzung des Prüfungsausschusses vom 14. Februar 2012

Bericht des Bürgermeisters:

Ordentlicher Haushalt	
Einnahmen	5.105.372,83
Ausgaben	5.306.591,25
	- 201.218,42

Außerordentl. Haushalt	
Einnahmen	1.555.074,12
Ausgaben	1.639.851,28
Fehlbedarf	- 84.777,16

Bgm. Leopold Bürscher stellt fest, dass in dem Fehlbetrag des oH auch der nicht durch BZ-Mittel abgedeckte Fehlbedarf aus dem Jahr 2011 in der Höhe von € 106.919,86 enthalten ist. Das bedeutet, dass der bereinigte Abgang des Jahres 2012 € 94.298,56 beträgt.

Die Voranschlagssätze wurden im Wesentlichen eingehalten, die größeren Abweichungen werden vom Bürgermeister vorgetragen. Die Einnahmen aus der Kommunalsteuer haben sich mit Einnahmen in der Höhe von € 458.957,03 erfreulicherweise positiv entwickelt, ebenso die Ertragsanteile. Der Prüfungsausschuss hat am 14. Februar 2013 den Rechnungsabschluss eingehend geprüft und der Bürgermeister ersucht den Obmann um seinen Bericht.

GR Johann Schörkhuber verliest den Prüfbericht vom 14. Februar 2013 zum Rechnungsabschluss mit kurzen Anmerkungen. Er stellt fest, dass der Sparwille der Gemeinde erkennbar ist. Kassensführer Karl Merking und der gesamten Gemeinde dankt er für die gute und konstruktive Zusammenarbeit. Anschließend stellt er den Antrag, den vorliegenden Rechnungsabschluss 2012 zu beschließen.

Der Bürgermeister dankt dem Prüfungsausschuss für seine korrekte und genaue Prüfung. GV Elsigan bedankt sich ebenfalls bei Johann Schörkhuber und dem gesamten Prüfungsausschuss für die sehr gute Arbeit und merkt an, dass der Rechnungsabschluss auch im Gemeindevorstand eingehend besprochen wurde.

GR Mag. Hammann stellt die Frage, warum die ehemalige Volksschule Pechgraben im Anlagevermögen so hoch bewertet ist. Der Bürgermeister erklärt, die Vermögensrechnung zu überprüfen.

Abstimmung über den Antrag von GR Johann Schörkhuber durch Erheben der Hand.
Ergebnis: einstimmige Annahme.

TOP 3) Powerman 2013, Finanzierungsplan

Bericht des Bürgermeisters:

Vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres u. Kommunales, ist mit Schreiben vom 7. Jänner 2013, IKD(Gem)-311328/853-2012-Mt, folgender Finanzierungsplan übermittelt worden:

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 18. Dezember 2012, Zl.: 940/2012 Ri, ergibt unsererseits für die Durchführung des Powerman 2013 (Gemeindebeitrag) folgende Finanzierungsmöglichkeit:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt in EURO
Rücklagen								0
Anteilsbetrag o.H.								0
Interessentenbeiträge								0
Vermögensveräußerung								0
(Förderungs-)Darlehen								0
(Bank-)Darlehen								0
Sonstige Mittel								0
BZ / Gaflenz	42.300	4.700						47.000
BZ / Großraming	42.300	4.700						47.000
BZ / Maria Neustift	41.400	4.600						46.000
								0
Summe in EURO	126.000	14.000	0	0	0	0	0	140.000

Der Antrag auf Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsbeträge ist von der federführenden Gemeinde Großraming einzubringen. Die Gewährung an die jeweilige Gemeinde und Auszahlung an die federführende Gemeinde erfolgt bei Nachweis des Bedarfes sowie unter Bedachtnahme auf die verfügbaren Bedarfszuweisungsmitteln.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist von jeder beteiligten Gemeinde vorzulegen.

Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land sowie an die Gemeinden Gaflenz und Maria Neustift.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Finanzierungsplan für den Powerman 2013 wie vorge tragen zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.
Ergebnis: einstimmige Annahme.

TOP 4) Straßenbaumaßnahmen 2013/2014, Finanzierungsplan

Bericht des Bürgermeisters:

Vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion Inneres u. Kommunales, ist mit Schreiben vom 6. Februar 2013, IKD(Gem)-311328/859-2013-Mt, folgender Finanzierungsplan übermittelt worden:

Die Überprüfung Ihres Antrages vom 24. Jänner 2013, Zl.: 940/2013 Ri, ergibt unsererseits für den Straßenbau folgende Finanzierungsmöglichkeit:

Bezeichnung der Finanzierungsmittel	bis 2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	Gesamt in EURO
Rücklagen								0
Anteilsbetrag o.H.								0
Interessentenbeiträge		5.000	5.000					10.000
Vermögensveräußerung								0
(Förderungs-)Darlehen								0
(Bank-)Darlehen								0
Sonstige Mittel								0
Bundeszuschuss								0
Landeszuschuss		25.000	25.000					50.000
Bedarfszuweisung		50.000	50.000					100.000
								0
Summe in EURO	0	80.000	80.000	0	0	0	0	160.000

Die Gewährung und Flüssigmachung der in Aussicht gestellten Bedarfszuweisungsmittel erfolgt:

- ✓ auf Antrag der Gemeinde,
- ✓ bei Nachweis des Bedarfes und des Einsatzes der vorgesehenen Eigen- bzw. der übrigen vorgesehenen Finanzierungsmittel und
- ✓ nach Verfügbarkeit der Bedarfszuweisungsmittel.

Die in der Finanzierungsdarstellung für die Folgejahre angeführten Finanzmittel werden unter der Annahme vorgemerkt, dass

- ✓ Ihre Finanzkraft annähernd gleich bleibt,
- ✓ die Gebarung sparsam geführt wird,
- ✓ die gewährten Finanzmittel ordnungsgemäß verwendet werden und
- ✓ der Einsatz der sonstigen Förderungsmittel bei der weiteren Antragstellung auf Gewährung von Bedarfszuweisungen für das nächste Jahr nachgewiesen wird.

Die für die Folgejahre vorgemerkten Mittel können nur nach ihrer Verfügbarkeit gewährt werden. Die vorgesehenen Landeszuschüsse sind laut Mitteilung der Gemeinde gesichert. Auf die tatsächliche Gewährung und Auszahlung dieser Beträge hat das Gemeindereferat keinen Einfluss.

Zur Qualitätssicherung des bestehenden Straßennetzes nach der Durchführung von Straßenbauarbeiten (insbesondere Umbau/Neubau, Künnettensanierungen) sind zumindest punktuell Abnahmeuntersuchungen (z.B. Untersuchung der eingebauten Schichten an Bohrkernen) durch befugte Unternehmen zu veranlassen. Wir verweisen auf die Bestimmung des § 80 Abs. 2 der Oö. Gemeindeordnung 1990.

Ein Protokollauszug jener Gemeinderatssitzung, dem der Beschluss der oben angeführten Finanzierung entnommen werden kann, ist vorzulegen. Eine Abschrift ergeht an die Bezirkshauptmannschaft Steyr-Land.

GV Franz Gsöllpointner stellt den Antrag, den Finanzierungsplan für Straßenbaumaßnahmen 2013/14 wie vorgetragen zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme.

TOP 5) Volksschule Pechgraben, Verkauf der Liegenschaft, Kaufvertrag

Der Bürgermeister berichtet, dass ursprünglich etwa acht Personen ihr Interesse an einem Erwerb der Pechgrabenschule bekundet haben. Bis November 2012 haben dann nur noch drei Bewerber konkretes Interesse gezeigt. Diese wurden zur Abgabe eines Angebotes eingeladen, zwei Angebote wurden abgegeben. Nach mehreren Verhandlungsgesprächen liegen nun folgende Kaufbewerbungen für die ehemalige Volksschule Pechgraben mit einer Grundfläche von 1.163 m² und dem darauf befindlichen Gebäude, vor:

1.) Ahrer Bettina, Pechgraben 25, 4463 Großraming und Stubauer Christian, Pechgraben 91/5, 4463 Großraming, Angebot lautend auf € 117.000,00.

2.) Auer Hubert, Pechgraben 82, 4463 Großraming, Angebot lautend auf € 105.000,00.
Auer Hubert würde auch den Turnplatzzaun demontieren, was er mit € 5.000,00 bewertet hat.

Der Gemeindevorstand hat in der Sitzung am 7. Februar 2013 beschlossen, die Liegenschaft an die Bestbieter zu verkaufen. Er trägt anschließend den Kaufvertrag und die Treuhandvereinbarung vollinhaltlich vor.

Der Bürgermeister stellt fest, dass die Käufer Mietwohnungen einbauen möchten. Das ist eine gute Lösung, weil ohnehin oft Wohnungsknappheit herrscht und damit Wohnraum geschaffen wird. Er stellt den Antrag, den Kaufvertrag und die Treuhandvereinbarung mit Frau Bettina Ahrer, Pechgraben 25, und Herrn Christian Stubauer, Pechgraben 91/5, abzuschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme.

Der Bürgermeister gibt bekannt, dass das ehemalige Schulgebäude bereits ausgeräumt wurde. Ein Großteil von Einrichtung, Inventar und Lehrmittel wurde der Volksschule Großraming zur Verfügung gestellt. Einige wenige Lehrmittel sind an die Volksschulen Maria Neustift und Losenstein verkauft worden. Im Bauhof lagern ein paar Gegenstände, die von der Gemeinde noch verwendet werden können.

GR Mag. Hamman fragt, ob die Einnahmen aus dem Verkauf zweckgebunden verwendet werden können und regt an, damit die öffentliche Zugänglichkeit zu den Toiletten am Bahnhof sicherzustellen.

Der Bürgermeister schlägt vor, dass der Gemeindevorstand darüber beraten soll.

Der Kaufvertrag und die Treuhandvereinbarung bilden einen Bestandteil der Verhandlungsschrift.

TOP 6) Bauland Kirchenlehner, Grundverkauf an Gsöllpointner Claudia und Ritt Christian, Kaufvertrag

Der Bürgermeister berichtet, dass folgende Kaufbewerbung für die Grundstücke Nr. 729/25 und 729/26 in der Kirchenlehnersiedlung, KG Hintstein, vorliegt:

Gsöllpointner Claudia, Lumplgraben 14, 4463 Großraming
Ritt Christian, Anger 48, 3335 Weyer

Der Verkaufspreis für die Grundstücke in der Kirchenlehnersiedlung ist mit € 40,00 festgesetzt:

Parz. 729/25	422,00 m ²
Parz. 729/26	414,00 m ²
Anteil öffentliches Gut	<u>108,15 m²</u>
Gesamtfläche	944,15 m²
Gesamtpreis	€ 37.766,00

Bauverpflichtung: innerhalb v. 10 Jahren – Rohbau mit Bedachung

Entrichtung des Kaufpreises:

Der Kaufpreis ist sofort nach Vertragsunterfertigung von den Käufern treuhändig bei Herrn Dr. Josef Brandecker, öffentlicher Notar, auf ein Treuhandkonto zu erlegen. Die Nebenkosten für die Vermessung und die Pauschale für die Verkabelung werden den Käufern direkt vorgeschrieben:

Vermessungskosten: € 650,00

Pauschale für Verkabelung € 1.000,00

Er trägt den Kaufvertrag und die Treuhandvereinbarung vollinhaltlich vor.

GR Gerhard Aschauer merkt an, dass es positiv ist, dass wieder ein Grundstück verkauft werden kann. Er stellt den Antrag, den Kaufvertrag und die Treuhandvereinbarung wie vom Bürgermeister vorgetragen, mit Herrn Christian Ritt, Weyer, und Frau Claudia Gsöllpointner, Großraming, abzuschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme.

Der Kaufvertrag und die Treuhandvereinbarung bilden einen Bestandteil der Verhandlungsschrift.

GR Johann Schörkhuber merkt an, dass für den Grundkauf Kirchenlehner ein Zwischenfinanzierungsdarlehen besteht und ev. ein Darlehen aufgenommen werden soll. Der Bürgermeister stellt fest, dass das mit der Aufsichtsbehörde abgeklärt werden muss.

TOP 7) Elektroauto, Kooperationsvertrag mit Energie AG

Der Bürgermeister berichtet, dass der Gemeindevorstand am 11.07.2012 den Auftrag zum Ankauf des folgenden Elektroautos beschlossen hat:

Renault Kangoo ZE

Listenpreis: € 29.148,00, Restwert € 8.000,00 nach einer Leasinglaufzeit von 4 Jahren

Klima:aktiv Förderung: € 5.000,00 (= Anzahlung der Gemeinde)

60 PS Elektroantrieb

Reichweite: 100 – 170 km

Farbe: weiß

Leasingrate: € 479,00 inkl. MwSt. monatlich

Vertragsgebühr: € 279,92

Leasingrate inkl. Batteriemiete, Jahresfahrleistung von 12.500 km, Ladestation, kostenlose Nutzung der öffentlichen Stromtankstellen der Energie AG, monatliche Auswertung der gefahrenen Kilometer, Versicherung, Wartung, Reifen.

Er trägt den Kooperationsvertrag der mit der Energie AG abgeschlossen werden soll vollinhaltlich vor.

Aufgaben der Energie AG:

Autobestellung, Errichtung der Ladestation, Verhandlung mit Kooperationspartner (Sonnleitner, Versicherung), Branding des Fahrzeuges mit Logos, Datenauswertung, Kooperationsverträge

Aufgaben der Gemeinde:

Parkplatz zur Verfügung stellen, Führung des Fahrtenbuches und Weitergabe der Daten an die Energie AG, Taktung Serviceintervalle, Vergabe an Zweitnutzer gegen Entgelt möglich.

Die Übergabe des Autos wird am 23. April 2013, um 15.00 Uhr stattfinden. Dazu wird Generaldirektor Dr. Windtner nach Großraming kommen.

GV Helmut Elsigan fragt, ob es bereits ausreichend Sponsoren gibt. Der Bürgermeister schlägt vor, Frau Mag. Giesbrecht von der Energie AG zu kontaktieren.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Kooperationsvertrag Gemeinde – Energie AG OÖ, Fair Energy GmbH, wie vorgetragen, zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme.

Der Kooperationsvertrag bildet einen Bestandteil der Verhandlungsschrift.

TOP 8) Auflassung öffentliches Gut und Übertragung an Pumsleitner, Hintstein **Einleitung des Verfahrens**

Der Bürgermeister berichtet, dass Harald Pumsleitner, Hintstein 50, 4463 Großraming, von Lumplecker Johann, Linz, (Sachwalter Dr. Tasler) einen Teil des Grundstückes Nr. 60/1 und 60/2 kaufen möchte. In dem Grundstück, das Pumsleitner kaufen möchte, befindet sich Parz. Nr. 871/4, Gemeinde Großraming – Öffentliches Gut. Es handelt sich um einen alten Weg, der nicht mehr besteht und in der Natur kaum noch erkennbar ist. Diese Fläche hat als öffentliche Verkehrsfläche keine Bedeutung mehr und kann daher aufgelassen werden. Es handelt sich um 276 m², die an Pumsleitner Harald übertragen werden sollen.

Durch die Auflassung des öffentlichen Gutes hätten die Grundstücksbesitzer Florian Hermann, Hintstein, und Johann Lumplecker keine Zufahrtsmöglichkeit zu ihren Grundstücken. Sachwalter Dr. Tasler möchte daher, dass die Brücke am südlichen Ende des Weges 871/4 wieder errichtet wird. Er hat vorgeschlagen, dass die Wildbach- und Lawinenverbauung die Brückenköpfe errichten soll und das Holz aus dem Wald von Johann Lumplecker zur Verfügung gestellt wird. Bis die Brücke hergestellt ist, erhalten Johann Lumplecker und Florian Hermann ein temporäres Fahrrecht über die Liegenschaft Pumsleitner.

Der Bürgermeister stellt fest, dass die Errichtung der Brücke derzeit nicht zugesagt werden kann.

Das Vermessungsbüro Dr. Werner Daxinger, Steyr, hat das Grundstück vermessen und wird die Grundteilung durchzuführen. Die Vermessungsurkunde GZ Nr. 4336/11 vom 19.12.2012 liegt vor.

Nach kurzer Beratung stellt der Bürgermeister den Antrag, das öffentliche Gut im Ausmaß von 276 m² aufzulassen und an Pumsleitner Harald zu übertragen und die Vermessungsurkunde GZ Nr. 4336/11 vom 19.12.2012 zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis:

Dafür: Bgm. Leopold Bürscher, Franz Gsöllpointer, Jürgen Werner Leppen, Helmut Elsigan, Leopold Stubauer, Elfriede Nagler, Otto Schörkhuber, Martin Kopf, Hildegard Höretzauer, Gerhard Aschauer, Leopold Aspalter, Mag. Daniela Rebhandl, Rudolf Garstenauer, Hermann Auer, Verena Gsöllpointner, Johann Schörkhuber, Sylvia Losbichler, Bernhard Maier, Gerhard Scharnreithner, Florian Elsigan, Helmut Huber, Bernhard Aschauer.

Stimmhaltung: Mag. Hemma Hammann.

TOP 9) A) Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 29 „Haider Klaus“, Beschluss

Bericht des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2012 die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3/2005, Änderung Nr. 29 „Ing. Klaus Haider“ beschlossen. Auf Grund der eingeschränkten Baulandeignung ist die Rückwidmung einer 2.150 m² großen Teilfläche aus den Grundstücken Nr. 568 und 580/1, beide KG Oberplaißa von „Wohngebiet“ in „Grünland, land- und forstwirtschaftliche Fläche“ geplant. Mit Verständigung vom

17.12.2012 wurde gem. § 33 Abs. 2 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 allen maßgeblichen Behörden und Dienststellen Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben. Mit Schreiben vom 16. Jänner 2013, AZ RO-Ö-307993/1-2013-Katz/Rö wurde die Gemeinde vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung verständigt, dass

das gegenständliche Änderungsvorhaben betreffend die Rückwidmung einer etwa 2.150 m² großen Teilfläche aus den Grundstücken Nr. 568 und 580/1, beide KG Oberplaißa von Wohngebiet in lafowi Grünland aus raumordnungsfachlicher Sicht zustimmend zur Kenntnis genommen wird.

Mit Verständigung vom 24. Jänner 2013 wurde den Anrainern und den Eigentümern Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben. Es wurden keine Einwände vorgebracht.

Nach kurzer Beratung stellt der Bürgermeister den Antrag, den Flächenwidmungsplan Nr. 3/2005, Änderung Nr. 29 laut Plan vom 23.11.2012 der Topos III Planergruppe ZT KEG, Linz, zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.
Ergebnis: einstimmige Annahme.

TOP 9) B) Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 30 „Kläranlage“, Beschluss

Bericht des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat hat in seiner Sitzung am 12. Dezember 2012 die Einleitung des Verfahrens zur Änderung des Flächenwidmungsplanes Nr. 3/2005, Änderung Nr. 30 „Kläranlage“ beschlossen. Der Planungsbereich betrifft das etwa 5.000 m² große Grundstück Nr. 645/11 im Besitz der Gemeinde. Der überwiegende Teil des Grundstückes wird von der Kläranlage eingenommen. Kleinere Bereiche beinhalten das Altstoffsammelzentrum sowie eine Photovoltaikanlage. Dieser Bestand soll nunmehr durch Umwidmung von „Eingeschränktem Gemischtem Baugebiet“ und „lafowi Grünland“ in „Sondergebiet des Baulandes / Kläranlage, Altstoffsammelzentrum und Photovoltaikanlage“ widmungstechnisch abgesichert werden.

Mit Verständigung vom 17.12.2012 wurde gem. § 33 Abs. 2 des Oö. Raumordnungsgesetzes 1994 allen maßgeblichen Behörden und Dienststellen Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Mit Schreiben vom 23. Jänner 2013, AZ RO-Ö-307998/2-2013-Katz/Rö wurde die Gemeinde vom Amt der Oö. Landesregierung, Direktion für Landesplanung, wirtschaftliche und ländliche Entwicklung, Abteilung Raumordnung verständigt, dass

ausgehend von der zustimmenden Stellungnahme seitens der Landesstraßenverwaltung gegen dieses Planungsvorhaben aus raumordnungsfachlicher Sicht kein Einwand erhoben wird.

Seitens der Landesstraßenverwaltung wird gegen die Bewilligung des Flächenwidmungsplanes gemäß Stellungnahme vom 14.01.2013, GZ: BauE-2013-Dae/Leb, kein Einwand erhoben. Für die geplante netzgeführte Fotovoltaikanlage wurde bereits von der Straßenmeisterei Weyer mit Zl. StM-WY-158/40-2012Gan vom 14.12.2012 eine § 18 Bewilligung erteilt.

Mit Verständigung vom 1. Februar 2013 wurde den Anrainern und den Eigentümern Gelegenheit zur Abgabe einer Stellungnahme gegeben.

Familie Lumplecker Johann und Aurelia, Bertholdisiedlung 9, hat folgende Stellungnahme abgegeben:

Anrainerstellungnahme

Vor Baubeginn der Kläranlage wurde unsererseits ein Einspruch gegen den Standort abgegeben. Auch vor der baulichen Änderung und Erweiterung der Kläranlage wurde ein Einspruch erho-

ben. Unsere Einsprüche und Einwände bezogen sich auf die zu erwartende Gestanksbelästigungen.

Seit dem Betrieb der Kläranlage gibt es in unserem Wohn- und Gartenbereich bei Windrichtung Süd und Niederdruckwetterlagen fallweise Gestanksbelästigungen. In Einzelfällen müssen im Sommer wegen des akuten Gestankes bei unserem Wohnhaus die Fenster geschlossen werden.

Im Bewilligungsbescheid für den Betrieb der Kläranlage wurden unsere Einwände mangels Parteistellung abgewiesen. Als Abweisung wurde insbesondere folgender unverständlicher Grund abgegeben: „Es ist zwar Sache der Behörde Geruchsbelästigungen möglichst hintanzuhalten, es steht jedoch im Rahmen der zu erteilenden Bewilligung niemanden ein Rechtsanspruch zu.“

Es ist eine kuriose Rechtsansicht, wenn sich einerseits Organe der Gemeindebehörde Großbräming voll für die Einhaltung des Luftreinhaltegesetzes einsetzen (Verbot des Verbrennens von Strauch- und Astholz) andererseits Organe der Landesbehörde in einem Bewilligungsbescheid die Rechtsansicht haben, dass niemanden (auch nicht den Anrainern Lumplecker) ein Rechtsanspruch auf eine reine Atemluft (gestankfreie Luft) zusteht.

Seitens des Altstoffsammelzentrums gibt es fallweise Lärmbelästigungen durch das Entleeren der Glascontainer und durch das Ziehen der Großcontainer auf der Asphaltfahrbahn.

Gegen die Fotovoltaikanlage ist nichts einzuwenden.

Stellungnahme vom Ortsplaner Dipl.-Ing. Gerhard Lueger, 22.02.2013

Die Widmungsänderung umfasst als Sondergebiet des Baulandes, da die Fläche bisher als Gemischtes Baugebiet gewidmet war, alle Einrichtungen (Kläranlage, Altstoffsammelzentrum, Photovoltaikanlage). Allerdings ist hinsichtlich der Nutzungen nur die Photovoltaikanlage neu und sind nur dadurch potenzielle zusätzliche Auswirkungen bedingt.

Vor Beschlussfassung ist für die geplante Widmungsänderung vom Gemeinderat eine Interessensabwägung durchzuführen.

GR Gerhard Aschauer ist der Meinung, dass durch die geplante Umwidmung keine Nutzungsänderung eintritt, das heißt, durch die Photovoltaikanlage entstehen für die Anrainer keine zusätzlichen Störungen.

Auch der Bürgermeister bekräftigt, dass es nicht um eine Änderung der von den Anrainern Lumplecker kritisierten Kläranlage geht, sondern lediglich um die Anpassung der Widmung. Aufgrund der technischen Infrastruktureinrichtungen wird die Widmung Sondergebiet des Baulandes gewählt. Diese Anpassung ist jedenfalls im Interesse der Gemeinde, auch die Errichtung der Photovoltaikanlage. Für die Anrainer kommt es dadurch zu keinen Veränderungen und es entstehen keine zusätzlichen Belastungen oder Einschränkungen. Er stellt daher den Antrag, den Flächenwidmungsplan Nr. 3/2005, Änderung Nr. 30 laut Plan vom 04.12.2012 der Topos III Planergruppe ZT KEG, Linz, zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme.

TOP 9) C) Flächenwidmungsplan Nr. 3, Änderung Nr. 31 „ehem. Volksschule Pechgraben“, Einleitung des Verfahrens

Bericht des Bürgermeisters:

In das Gebäude der ehemaligen Volksschule Pechgraben ist der Einbau von bis zu 7 Wohnungen geplant. Es soll daher die Umwidmung von Dorfgebiet in Wohngebiet erfolgen.

Parz. Nr. 2003/2 und die Baufläche .291, ehemalige Volksschule Pechgraben, soll als Wohngebiet gewidmet werden.

Für die Kapelle sowie die Feuerwehr bleibt die Widmung als Dorfgebiet bestehen.

Die Änderung des Flächenwidmungsplanes stimmt mit den Festlegungen des Örtlichen Entwicklungskonzeptes Nr. 1 überein. Der Plan wird von der Topos III Planergruppe ZT KEG, Dipl.-Ing. Gerhard Lueger, Linz erstellt.

Der Bürgermeister merkt an, dass es sehr positiv ist, dass das ehemalige Schulgebäude gut verwertet wird und die neuen Eigentümer Mietwohnungen einbauen möchten. Das Wohnungsangebot in Großraming ist ohnehin knapp und damit kann Wohnraum geschaffen werden. Er stellt daher den Antrag, dem Gemeinderat die Einleitung des Verfahrens für den Flächenwidmungsplan Nr. 3/2005, Änderung Nr. 31 und das dazugehörige Erhebungsblatt beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme.

TOP 10) Tourismusabgabeordnung 2014, Erhöhung der Ortstaxe

Bericht des Bürgermeisters:

Wie in der Kommissionssitzung am 29. Jänner 2013 beschlossen, ersucht der Tourismusverband um Erhöhung der Tourismusabgabe (Ortstaxe) von derzeit € 0,60 auf € 0,75 mit 01.01.2014. Es soll daher folgende Verordnung beschlossen werden:

Verordnung des Gemeinderates der Tourismusgemeinde Großraming über die Einhebung einer Tourismusabgabe (Tourismusabgabeordnung):

Auf Grund der §§ 1 Abs. 1, 2 Abs. 1, 3 Abs. 1, 4 Abs. 1 und 6 Abs. 2 und 4 des Oö. Tourismusabgabe-Gesetzes 1991, LGBl. Nr. 53/1991, zuletzt geändert durch das Landesgesetz LGBl. Nr. 117/2012, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 27. Februar 2013 Folgendes verordnet:

§ 1 - Abgabenerhebung

Zur Deckung des Aufwandes für die Tourismusförderung erhebt die Tourismusgemeinde eine Tourismusabgabe von allen Personen, die in der Gemeinde nicht den Hauptwohnsitz haben und in einer der nachstehenden Unterkünfte nächtigen:

- 1. in einer Gästeunterkunft (§ 1 Z. 4 Oö. Tourismus-Gesetz 1990),*
- 2. in einer Ferienwohnung (§ 2 Abs. 4 Oö. Tourismusabgabe-Gesetz 1991) oder*
- 3. aus Anlass der medizinischen Rehabilitation oder Gesundheitsvorsorge in einer Sonderkrankeanstalt.*

§ 2 - Höhe der Tourismusabgabe

Die Höhe der Tourismusabgabe wird wie folgt festgelegt:

- a) Die Tourismusabgabe beträgt je Nächtigung in Gästeunterkünften und je entgeltlicher Nächtigung in Ferienwohnungen*
 - 1. für Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr* *0,75 Euro*
- b) Die Höhe der Tourismusabgabe für sämtliche unentgeltliche Nächtigungen in einer Ferienwohnung beträgt pauschal*
 - 1. für Wohnungen (Wohnräume) bis zu 50 m² Nutzfläche sowie für Dauercamper das 60fache, somit* *45,00 Euro*
 - 2. für Wohnungen über 50 m² Nutzfläche das 90fache, somit* *67,50 Euro*
der für Personen ab dem vollendeten 15. Lebensjahr festgesetzten Abgabe.

§ 3 - Fälligkeit

- (1) Die Abgabe für Nächtigungen in einer Gästeunterkunft wird mit der letzten abgabepflichtigen Nächtigung fällig.*

- (2) *Als Fälligkeit der von den Unterkunftgebern bzw. Unterkunftgeberinnen an die Tourismusgemeinde abzuführende Tourismusabgabe wird festgelegt:*
- der 15. des auf die Einhebung folgenden Monats.

§ 4 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2014 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates über die Einhebung der Tourismusabgabe vom 1. Jänner 2010 in der Fassung des Beschlusses vom 10. Dezember 2009 außer Kraft.

GR Leopold Aspalter stellt den Antrag, die Tourismusabgabeordnung wie vom Bürgermeister vorgetragen zu beschließen.

Abstimmung durch Erheben der Hand.

Ergebnis: einstimmige Annahme.

GR Maier ist der Meinung, dass der Tourismusverband Sitzbankerl reparieren soll und zusätzliche Müllgefäße aufgestellt werden sollten.

GV Elsigan fragt, ob in der Tourismuskommission auch über die Zukunft des Ennstalerhofes gesprochen wurde. Immerhin wurde beim Land argumentiert, dass die Gastronomie erhalten werden soll, was für Großraming auch sehr gut wäre.

TOP 11) Allfälliges

A) Der Bürgermeister berichtet, dass die Rutschung im Pechgraben mittlerweile zum Stillstand gekommen ist. Die Rutschung im Ausmaß von ca. 7 ha wurde auf Grund der starken Regenfälle und hohen Bodendurchfeuchtung reaktiviert. Es handelt sich um einen geologisch bekannten Rutschkörper am Nordwestabhang des Höhenberges. Die Rutschmasse wird durch mehrere Gräben mit Oberflächenwasser gespeist. An der Rutschungsstirn hat sich die Rutschmasse ca. 7 – 10 m aufgewölbt. Die Gesamtlänge der Rutschung beträgt ca. 650 m und hat eine Breite von ca. 170 m. Der Erdstrom hat sich in Richtung eines Siedlungsgebietes im Ortsteil Pechgraben bewegt und weist derzeit einen Abstand von ca. 600 lfm bis zum Siedlungsgebiet auf. Das weitere Vorschreiten hätte den Siedlungsraum gefährdet. Aus diesem Grund wurden Sofortmaßnahmen erforderlich. Durch die Ausleitung der Oberflächenwässer in Entlastungsdrainagen konnte die Rutschung vorerst gestoppt werden. Der Kostenvoranschlag für Sofortmaßnahmen 2013, des Forsttechnischen Dienstes für Wildbach- und Lawinenverbauung, Gebietsbauleitung Steyr-Enns-Gebiet, lautet auf € 155.000,00. Die Gemeinde Großraming hat einen 33,34-prozentigen Interessenbeitrag in der Höhe von € 51.677,00 zu leisten.

B) GR Aspalter merkt an, dass der Verkehrsspiegel, der kürzlich bei der Kreuzung Moosboden aufgestellt wurde, sehr positiv für die Verkehrssicherheit ist.

C) GR Mag. Hammann kritisiert, dass die 50 km/h-Beschränkung direkt in der Leppenkurve aufhört. GR Rudolf Garstenauer merkt an, dass es nur um die Zufahrt Leppen geht. Der Bürgermeister berichtet, dass vielleicht die Innenkurve abgefräst wird, damit die Sicht dort besser wird.

Keine weiteren Wortmeldungen.

Zur Verhandlungsschrift über die Sitzung des Gemeinderates vom 12. Dezember 2012 wurden keine Einwendungen vorgebracht. Diese gilt somit als genehmigt.

Ende der Sitzung: 20.40 Uhr.

Die Schriftführer:

Der Bürgermeister:

Sitzungsgeld: